

Stand 19.05.2025

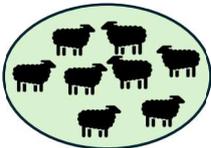
Nationale Moderhinke-Bekämpfung - und die Ziegen?

Das **nationale Moderhinke - Bekämpfungsprogramm** läuft voraussichtlich 5 Jahre lang, vom 1. Oktober 2024 bis zum 31. März 2030. Jeder Schafbestand wird jedes Jahr innerhalb der Untersuchungsperiode zwischen 1. Oktober und 31. März via Tupferprobe untersucht. Für Ziegen gelten je nach Betriebsstruktur und Kanton unterschiedliche Regelungen. Bei Unklarheiten bezüglich der Ziegen empfiehlt es sich daher, mit dem zuständigen kantonalen Veterinärdienst Kontakt aufzunehmen.

Verschiedene Betriebsstrukturen:

1. Auf dem Betrieb werden **nur Schafe** gehalten:

- Schafe werden via Tupferprobe untersucht

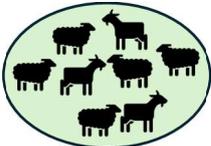


- Wenn positiv → Betriebssperre
- Wenn negativ → Teilnahme an Schauen, Märkten und Ausstellungen sowie Alpung möglich

2. Auf dem Betrieb werden **Schafe und Ziegen** gehalten:

a. **gemeinsam in einer Herde:**

- Beide Tierkategorien (**Schafe und Ziegen**) werden via Tupferprobe untersucht



- Wenn eine Tierkategorie positiv → Betriebssperre für **beide** Tierkategorien
- Wenn beide Tierkategorien negativ → Teilnahme an Schauen, Märkten und Ausstellungen sowie Alpung für beide Tierkategorien möglich

b. **in getrennten Herden:**

- **Je nach Kanton** werden beide Tierkategorien (**Schafe und Ziegen**) via Tupferprobe untersucht



- Wenn eine Tierkategorie positiv → Betriebssperre für **beide** Tierkategorien
- Wenn beide Tierkategorien negativ → Teilnahme an Schauen, Märkten und Ausstellungen sowie Alpung für beide Tierkategorien möglich

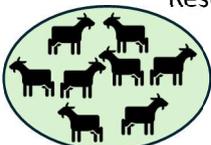
- **Je nach Kanton** werden **nur die Schafe** via Tupferprobe untersucht



- Wenn positiv → Betriebssperre für **beide** Tierkategorien!
- Wenn negativ, kann davon ausgegangen werden, dass auch die Ziegen negativ sind → Teilnahme an Schauen, Märkten und Ausstellungen sowie Alpung für beide Tierkategorien möglich

3. Auf Betrieb werden **nur Ziegen** gehalten:

- Ziegen müssen **nicht** via Tupferprobe untersucht werden, da Ziegen als „stummes“ Reservoir für die nationale Moderhinke-Bekämpfung kein Risiko darstellen



- Teilnahme an Schauen, Märkten und Ausstellungen gemäss Anforderungen des Organizers möglich
- Alpung gemäss Anforderungen des Alpverantwortlichen möglich

Empfehlungen für Organisatoren von Schauen, Märkten und Ausstellungen

Ab 1. April 2025 gilt: alle schafhaltenden Betriebe ohne Moderhinke (MH) - Status „frei“ sind gesperrt! Die Teilnahme an Schauen, Märkten und Ausstellungen ist nur für Tiere (Schafe und Ziegen) aus nicht gesperrten, MH-freien Betrieben möglich. Reine Ziegenbetriebe müssen nicht getestet sein (TW BLV) und gelten ebenfalls als MH-frei.

Besondere Aufmerksamkeit gilt der **Biosicherheit**:

- ➔ Ziegen müssen zwingend räumlich getrennt gehalten werden von den Schafen: separate Eingänge je Tierkategorie sind erforderlich.
- ➔ Schafe müssen nach der Auffuhrkontrolle durch ein Klauenbad mit desinfizierender Badelösung laufen.
- ➔ Ein Klauenbad ist für Ziegen nicht zwingend erforderlich (mögliche Verletzungsgefahr, da ungewohnt für Ziegen). Die Ziegen sollten alternativ nach der Auffuhrkontrolle über eine Desinfektionsmatte geführt werden.
- ➔ Die Besucher betreten und verlassen den Tierbereich ebenfalls über Desinfektionsmatten.

Organisatoren von Schauen, Ausstellungen und Märkten gelten rechtlich als Tierhalter, daher gelten alle Bestimmungen betreffend Gewährleistung der Biosicherheit (TSV Art. 59). Diese beinhalten unter anderem auch die **Durchführung der Auffuhrkontrolle**:

- Sauberkeit der Fahrzeuge
- Überprüfung der Begleitdokumente inkl. Moderhinke-Status, Anbringen des Marktstempels inkl. Moderhinke-Status des Marktes
- Kontrolle sämtlicher Tiere hinsichtlich Lahmheiten und anderen Erkrankungen
- Nicht konforme Tiere sind, wenn möglich, VOR dem Ausladen fahrzeugweise zurückzuweisen. Seuchenverdacht ist dem Tierarzt / Veterinärdienst unverzüglich zu melden. Betroffene Tiergruppen sind abzusondern, falls sie sich bereits auf dem Marktplatz befinden.
- Plätze sind nach der Veranstaltung zu reinigen. Werden sie vor dem Ablauf von 4 Wochen wieder gebraucht, sind sie zudem zu desinfizieren. (Vgl. Vollzugshilfe des BLV zum Tierverkehrskonzept, Abschnitt 1.2)

Biosicherheit für Betriebe

Tierhalter müssen die notwendigen Massnahmen treffen, um ihre Tiere gesund zu erhalten und die Biosicherheit in ihrer Tierhaltung zu gewährleisten (Art. 59 TSV). Dies beinhaltet alle Massnahmen zur Vorbeugung gegen das Einschleppen von krankmachenden Erregern auf den Betrieb.

- Die Teilnahme an Schauen, Märkten und Ausstellungen ist freiwillig. Jeder Tierhalter entscheidet selbst, ob er mit seinen Tieren teilnehmen will.
- Biosicherheitsmassnahmen umsetzen nach Teilnahme:
 - Klauenbad vor Reintegration in die Herde oder Aufstallung in Quarantäne
 - **NICHT** mit denselben Kleidern und Schuhen nach Schauen / Besuch anderer Betriebe den eigenen Stall betreten! ➔ Kleider waschen und Schuhe / Stiefel desinfizieren.

Moderhinke und Ziegen: Häufig gestellte Fragen (FAQs)

Wenn auf einem gemischten Betrieb (Schafe und Ziegen) nach einer MH-positiven Tupferprobe bei den Schafen alle Schafe ausgemerzt (geschlachtet) werden, wird die Betriebssperre automatisch nach 4 Wochen aufgehoben?

Nein. Es benötigt in den meisten Kantonen eine negative Tupferprobe der Ziegen, damit die Betriebssperre aufgehoben wird.

Nach einer MH-positiven Tupferprobe bei den Schafen und einer bestehenden Betriebssperre, kann weiterhin mit den Ziegen an Schauen, Ausstellungen und Märkten teilgenommen werden?

Nein. Besteht aufgrund einer positiven Tupferprobe eine Betriebssperre, so gilt die Betriebssperre auch für die Ziegen. Daher können Ziegen aus Betrieben mit einer MH-Betriebssperre nicht an Schauen, Ausstellungen und Märkten teilnehmen, bis die Betriebssperre aufgehoben ist.

Kann die Alphirtenschaft / Alpkommission von Ziegenherden eine negative Tupferprobe verlangen für die bevorstehende Alpung, auch wenn keine Schafe auf demselben Betrieb gehalten werden?

Ja. Reine Ziegenbetriebe benötigen zwar keine Tupferprobe gemäss TW BLV. **ABER:** Ziegen können den Erreger an den Klauen mittragen (genauso wie Tierhalter an ihren Schuhen und Kleidern!). Daher erachten wir **bei gemeinsamer Alpung** von Schafen und Ziegen Tupferproben von Ziegen VOR der Alpauffahrt als sinnvoll (analog gemischte Herde, vgl. Auflistung Betriebsstrukturen, Punkt 2). Bei der Alpauffahrt soll eine Gesundheitskontrolle aller Tiere und bei Schafen ein Klauenbad durchgeführt werden. Bei Ziegen wird eine Desinfektionsmatte als genügend erachtet.

Wer übernimmt die Kosten für die von der Alphirtenschaft / Alpkommission verlangten Tupferproben der Ziegen?

Dies wird je nach Kanton unterschiedlich gehandhabt. Daher ist eine Absprache mit dem kantonalen Veterinärdienst betreffend Kostenbeteiligung empfehlenswert.

BGK: Sektionen Ziegen und Schafe